

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Abschluss des Vertrages

- (1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art, für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen

2 Verpflichtungen bezüglich Tarif- und Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber neben gesetzlichen Vorgaben die tarifrechtlichen Bestimmungen sämtlicher etwa für ihn geltenden Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und dieselbe Verpflichtung auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Beschäftigten nur im arbeits-zeitrechtlichem Rahmen einzusetzen und dies gegenüber dem Auftraggeber auch nachweisen zu können.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und zur Vergütung gegenüber dem Auftraggeber einzuhalten und seinen Beschäftigten nach Maßgabe des MiLoG mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Dies beinhaltet auch, dass Überstunden entsprechend geltenden Gesetzen und Tarifverträgen vergütet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren, auch seine Nachauftragnehmer entsprechend zu binden. Die Parteien stellen klar, dass unter Mindestlohn je Stunde derzeit -vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Konkretisierung oder abweichender höchstrichterlicher Rechtsprechung - der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung besonderer Zuschläge, ohne Akkordlohnbestandteile, ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenerstattungen zu verstehen ist.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen und wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch einen neutralen Dritten, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, bestätigen lassen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet diese Bestätigung vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieselben Verpflichtungen auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung von gesetzlichen Vorgaben, tarifrechtlicher Bestimmungen und der gesetzlichen Mindestlohnverpflichtungen seitens des Auftragnehmer oder seiner Nachunternehmer entstehen.

3 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- (2) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

4 Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

5 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- (1) Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß

unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

6 Termine, Verzögerungen

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (2) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. Stattdessen kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7 Qualität

- (1) Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

8 Gewährleistung

Die Leistungen müssen den vereinbarten Vorgaben sowie den einschlägigen Richtlinien und Fachnormen entsprechen.

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile und für Handelsware, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme oder nach Auslieferung an den Kunden und endet spätestens 30 Monate nach Lieferung an den Auftraggeber.
- (2) Mängel hat der Auftragnehmer unentgeltlich - einschließlich Nebenkosten - durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesselter Teile nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
- (4) Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Wandelung oder Minderung verlangen.
- (5) Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (6) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9 Datenschutz

- (1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er bei der Vertragsdurchführung Zugang zu Daten Dritter erhalten kann, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bezüglich dieser Daten alle europäischen Rechtsnormen, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) nebst nationaler

Umsetzungsgesetze sowie sämtliche nationalen Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen zum Datenschutz einzuhalten und wird alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die dazu erforderlich sind.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in seinem Einflussbereich an der Vertragsdurchführung beteiligten Personen darauf hinzuweisen, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen. Insbesondere wird der Auftraggeber auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen hinweisen.
- (3) Die Verpflichtung zum Datenschutz besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

10 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die
 - allgemein bekannt sind oder
 - dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.
- (4) Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

11 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

- (1) Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, geht auf den Auftraggeber über.
- (2) Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
- (3) Die Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

12 Zahlung

- (1) Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats.
Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (2) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- (3) Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- (4) Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die ihm, den Gesellschafterinnen Salzgitter Mannesmann GmbH, thyssenkrupp Steel Europe AG und Vallourec Tubes S.A.S., der Vallourec S.A. oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen vorgenannte Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Regelung erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.

13 Höhere Gewalt

- (1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Auswirkungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus

Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

14 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- (4) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.